

# Skript BGB AT 1

Lüdde

24. Auflage 2021  
ISBN 978-3-86752-804-7  
Alpmann Schmidt



schnell und portofrei erhältlich bei  
[beck-shop.de](https://www.beck-shop.de)

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen. [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

# **BGB AT 1**

## **Willenserklärung, Vertragsschluss, Stellvertretung u.a**

**2021**



Dr. Jan Stefan Lüdde  
Rechtsanwalt und Repetitor

*Zitervorschlag: Lüdde, BGB AT 1, Rn.*

**Dr. Lüdde, Jan Stefan**

BGB AT 1

Willenserklärung, Vertragsschluss, Stellvertretung u.a

24. Auflage 2021

ISBN: 978-3-86752-804-7

Verlag Alpmann und Schmidt Juristische Lehrgänge  
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Münster

Die Vervielfältigung, insbesondere das Fotokopieren,  
ist nicht gestattet (§§ 53, 54 UrhG) und strafbar (§ 106 UrhG).  
Im Fall der Zuwiderhandlung wird Strafantrag gestellt.

Unterstützen Sie uns bei der Weiterentwicklung unserer Produkte.

Wir freuen uns über Anregungen, Wünsche, Lob oder Kritik an:

**[feedback@alpmann-schmidt.de](mailto:feedback@alpmann-schmidt.de)**

**INHALTSVERZEICHNIS**

**1. Teil: Einleitung** ..... 1

    A. Regelungsinhalte des BGB AT und ihre Darstellung ..... 1

    B. Rechtsfähigkeit und Rechtssubjekte; Rechtsobjekte ..... 2

    C. Ansprüche sowie Einwendungen und Einreden gegen diese ..... 3

        I. Ansprüche ..... 3

        II. Einwendungen und Einreden ..... 4

        III. Dreistufiger Aufbau (Entstehung, Erlöschen, Durchsetzbarkeit) ..... 5

**2. Teil: Rechtsgeschäfte** ..... 8

**1. Abschnitt: Grundsätzliches** ..... 8

    A. Unterscheidung von Willenserklärung und Rechtsgeschäft ..... 8

    B. Arten von Rechtsgeschäften ..... 9

        I. Einseitige und mehrseitige Rechtsgeschäfte ..... 9

            1. Verträge ..... 9

            2. Einseitige Rechtsgeschäfte ..... 9

            3. Gesellschaftsverträge und Beschlüsse ..... 10

        II. Verpflichtungsgeschäfte, Verfügungsgeschäfte, Hilfsgeschäfte ..... 10

    C. Trennungsprinzip ..... 11

    D. Abstraktionsprinzip ..... 12

        I. Ausnahmen: Bedingte Verfügung, einheitliches Rechtsgeschäft ..... 12

        II. Fehleridentität ..... 13

**2. Abschnitt: Willenserklärung** ..... 14

    A. Tatbestand der Willenserklärung ..... 14

        I. Äußerer Erklärungstatbestand ..... 14

            1. Äußerer Handlungswille ..... 15

            2. Äußerer Rechtsbindungswille ..... 15

                a) Äußerungen ohne rechtlichen Bezug ..... 15

                b) Invitatio ad offerendum, insbesondere bei Warenanpreisungen ..... 15

                    aa) Schaufensterauslage ..... 16

                        Fall 1: Preisgünstige Schaufensterauslage ..... 16

                    bb) Inserat in der Zeitung oder im Internet ..... 17

                    cc) Versandhandel und Softwarekauf im Internet ..... 18

                    dd) Selbstbedienungsladen ..... 18

                    ee) Selbstbedienungstankstelle ..... 19

                    ff) Online-Auktion ..... 19

                c) Auskunft, Rat und Empfehlung ..... 19

                d) Gefälligkeiten ..... 21

                    aa) Alltägliche Gefälligkeiten ..... 22

                    bb) Gefälligkeitsverhältnis ..... 24

cc) Gefälligkeitsvertrag .....	25
e) Vorbehalt, Scheingeschäft und Scherzgeschäft .....	26
aa) (Geheimer) Vorbehalt, § 116 .....	26
bb) Scheingeschäft, § 117 .....	27
Fall 2: Scheingeschäft aus Sparsamkeit –	
Die Unterverbriefung .....	28
cc) Scherzgeschäft, § 118 .....	29
Fall 3: Der ahnungslose Verkäufer .....	30
3. Äußerer Geschäftswille und vertragswesentliche Bestandteile	
(essentialia negotii) .....	31
a) Einseitige Willenserklärungen .....	31
b) Verträge .....	32
aa) Schuldrecht und Bestimmbarkeit .....	32
bb) Sachenrecht und Bestimmtheit .....	33
II. Innerer Erklärungsstatbestand und Zurechnung .....	34
1. Innerer Handlungswille .....	34
2. Innerer Geschäftswille .....	35
3. Inneres (zumindest potenzielles) Erklärungsbewusstsein .....	35
Fall 4: Trierer Weinversteigerung .....	36
4. Unvollständige, von einem Dritten ausgefüllte Blankoerklärung .....	38
Fall 5: Blankettvervollständigung .....	38
■ Zusammenfassende Übersicht: Tatbestand der Willenserklärung .....	41
B. Wirksamwerden der Willenserklärung .....	42
I. Abgabe .....	42
1. Empfangsbedürftige Willenserklärungen unter Anwesenden	
und Abwesenden .....	42
2. Erklärungsvertreter und Erklärungsbote .....	42
3. Abhandengekommene Willenserklärung .....	43
Fall 6: Das Gegenteil von „gut gemacht“ ist „gut gemeint“ .....	43
II. Zugang empfangsbedürftiger Willenserklärungen .....	45
1. Zugang unter Anwesenden .....	46
2. Zugang unter Abwesenden .....	47
a) Empfangsvorrichtungen .....	47
b) Empfangspersonen: Empfangsbote und -vertreter .....	48
3. Widerruf vor/bei Zugang, § 130 Abs. 1 S. 2 .....	50
Fall 7: Hingegeben – abgegeben .....	50
4. Verhinderung des Zugangs .....	53
Fall 8: Wirklich wichtige Erklärungen verschickt man (nicht?)	
per Einschreiben .....	54
■ Zusammenfassende Übersicht: Wirksamwerden der Willenserklärung .....	57

<b>3. Abschnitt: Vertragliche Einigung</b> .....	58
A. Vertragsschluss durch Angebot und Annahme .....	58
I. Angebot (auch: Antrag) .....	58
1. Tod/Geschäftsunfähigkeit des Anbietenden, §§ 130 Abs. 2, 153 .....	58
Fall 9: Tote brauchen keinen Anzug .....	58
2. Freibleibendes Angebot, § 145 a.E. ....	60
II. Annahme .....	61
1. Abgabe .....	61
2. Modifizierte Annahme, §§ 150 Abs. 2, 146 Var. 1 .....	62
3. Fristgerechte Annahme, § 146 Var. 2 .....	63
a) Vom Anbietenden bestimmte Annahmefrist, § 148 .....	63
b) Gesetzliche Annahmefrist, § 147 .....	64
c) Verspätet zugewandene, rechtzeitig abgesandte Annahme, § 149 .....	64
d) Verspätete Annahme, § 150 Abs. 1 .....	64
4. Ausnahmsweise entbehrlicher Zugang, § 151 .....	65
III. Vertragsschluss bei Online-Auktionen .....	66
Fall 10: Das Stratocaster-Schnäppchen .....	66
B. Übereinstimmung von Angebot und Annahme – Konsens und Dissens .....	71
I. Totaldissens bezüglich wesentlicher Vertragsbestandteile .....	72
Fall 11: Kaufvertrag ohne Kaufpreisabrede .....	72
II. Offener Dissens bezüglich Nebenpunkten, § 154 .....	74
III. Versteckter Dissens, § 155 .....	75
1. Vergessen, Übersehen (verdeckte Unvollständigkeit) .....	75
2. Erklärungsdisens .....	76
3. Scheinkonsens .....	76
C. Zustandekommen des Vertrags ohne Angebot und Annahme .....	77
I. Einigung durch gemeinsame Erklärungen .....	77
II. Vertragsschluss durch sonstiges Verhalten .....	78
1. Fortsetzung eines beendeten Dauerschuldverhältnisses .....	78
2. Realofferte und sozialtypisches Verhalten .....	78
3. Zustandekommen des Vertrags durch Schweigen .....	80
a) Beredtes Schweigen kraft Vereinbarung .....	80
b) Normiertes Schweigen kraft Gesetzes .....	80
c) Schweigen als Willenserklärung gemäß § 242 .....	81
d) Schweigen auf ein kaufmännisches Bestätigungsschreiben .....	82
Fall 12: Bestätigung mit Gegenzeichnung .....	84
■ Zusammenfassende Übersicht: Vertragsschluss .....	86


<b>4. Abschnitt: Bedingung und Befristung, §§ 158 ff.</b>	87
A. Bedingung	87
I. Begriffe und Arten	87
II. Bedingungsfeindlichkeit	88
1. Gesetzliche Anordnung	89
2. Einseitiges Rechtsgeschäft, insbesondere Gestaltungserklärung	89
III. Rechtsfolgen	89
1. Eintritt der Bedingung	89
2. Schutz vor Eingriffen in den Geschehensablauf	90
a) Schadensersatz, § 160	90
b) Zwischenverfügungen, § 161	90
c) Sonstige treuwidrige Eingriffe, § 162	92
B. Befristung	92
<b>5. Abschnitt: Einseitige Rechtsgeschäfte und geschäftsähnliche Handlungen</b>	93
A. Einseitige Rechtsgeschäfte	93
B. Geschäftsähnliche Handlungen	94
<b>6. Abschnitt: Auslegung, §§ 133, 157</b>	94
A. Normative Auslegung vom Empfängerhorizont	95
Fall 13: Geschenkt oder „geliehen“?	97
B. Natürliche Auslegung nach dem wirklichen Willen	99
I. Nicht empfangsbedürftige Willenserklärung	99
II. Empfänger bemerkt Abweichung	99
III. Übereinstimmende Falschbezeichnung (falsa demonstratio)	99
IV. Vorformulierung durch den Empfänger	101
Fall 14: Billiges Bügeleisen nach Werbeprospekt	101
C. Ergänzende Vertragsauslegung	103
Fall 15: Zweitkäufer ohne Gewährleistungsansprüche	104
<b>3. Teil: Vertretung, §§ 164 ff.</b>	106
<b>1. Abschnitt: Zulässigkeit</b>	106
A. Rechtsgeschäft	106
B. Höchstpersönlichkeit	107
<b>2. Abschnitt: Eigene Willenserklärung im fremden Namen</b>	107
A. Eigene Willenserklärung: Vertreter oder Bote?	107
I. Relevanz der Abgrenzung	108
II. Auftreten des Vertreters als Bote und des Boten als Vertreter	108
1. Rechtsgeschäft innerhalb der Boten- bzw. Vertretungsmacht	109
2. Rechtsgeschäft außerhalb der Boten- bzw. Vertretungsmacht	109

B. Offenkundiges Handeln im fremden Namen .....	110
I. Voraussetzungen .....	111
1. Ermittlung des konkreten Geschäftsherrn durch Auslegung .....	111
a) Unternehmensbezogene Geschäfte .....	111
Fall 16: Irrtum über den Betriebsinhaber .....	111
b) Auslegungsregel des § 164 Abs. 2 .....	112
Fall 17: Günstiger Wagen, wer darf ihn haben? .....	113
2. Handeln für einen später zu benennenden Dritten .....	114
II. Ausnahmen .....	115
1. (Verdecktes) Geschäft für den, den es angeht .....	115
Fall 18: Kauf für einen anderen .....	115
2. Handeln unter fremdem Namen .....	117
Fall 19: Ungewollte Uhr .....	117
<b>3. Abschnitt: Vertretungsmacht .....</b>	<b>120</b>
A. Vollmacht .....	120
I. Erteilung der Vollmacht .....	120
1. Grundgeschäft als zugrundeliegendes Rechtsverhältnis .....	120
a) Unabhängigkeit der Entstehung vom Grundgeschäft .....	121
b) Weisungen im Innenverhältnis .....	122
2. Art und Weise .....	122
3. Umfang .....	123
4. Form .....	123
II. Erlöschen der Vollmacht .....	124
1. Abhängigkeit vom Grundgeschäft, § 168 S. 1 .....	125
2. Widerruf der Vollmacht, § 168 S. 2 u. 3 .....	126
3. Anfechtung der Vollmacht .....	127
Fall 20: Rückwirkend ohne Vertretungsmacht .....	127
B. Vertretungsmacht kraft guten Glaubens bzw. kraft Rechtsscheins .....	130
I. §§ 170–173 .....	131
II. Duldungsvollmacht .....	132
III. Anscheinsvollmacht .....	133
Fall 21: Die teure Werbeagentur .....	133
C. Gesetzliche Vertretungsmacht .....	135
D. Beschränkung der Vertretungsmacht .....	135
I. Insihgeschäfte, § 181 .....	135
1. Grundsätzliche Unzulässigkeit .....	135
Fall 22: Gelöschte Zwangshypothek .....	136
2. Ausnahmsweise Zulässigkeit .....	137
3. Rechtsfolge .....	138
II. Missbrauch der Vertretungsmacht .....	138
1. Kollusives Zusammenwirken .....	138
2. Allgemeiner Missbrauch der Vertretungsmacht .....	139



<b>4. Abschnitt: Rechtsfolgen wirksamer Vertretung</b> .....	140
A. Bindung und Berechtigung des Vertretenen .....	140
B. Willensmängel und Wissenszurechnung, § 166 .....	141
I. Person des Vertreters, § 166 Abs. 1; Wissensvertreter; typischerweise aktenmäßig festgehaltenes Wissen .....	141
Fall 23: Vergesslicher Einkäufer .....	142
II. Person des Vollmachtgebers, § 166 Abs. 2 .....	145
Fall 24: Der arglistige Maschinenverkäufer .....	146
<b>5. Abschnitt: Rechtsfolgen der Vertretung ohne Vertretungsmacht</b> .....	147
A. Vertrag: Schwebende Unwirksamkeit und Haftung, §§ 177–179 .....	147
I. Erteilung der Genehmigung durch den Vertretenen, § 177 .....	148
II. Verweigerung der Genehmigung durch den Vertretenen, § 177 .....	148
III. Widerruf durch den Geschäftsgegner, § 178 .....	148
IV. Haftung des Vertreters ohne Vertretungsmacht, § 179 .....	148
B. Einseitige Rechtsgeschäfte, §§ 174, 180 .....	150
I. Vorlage einer Vollmachtsurkunde, § 174 .....	150
II. Grundsätzlich endgültige Unwirksamkeit, § 180 .....	150
<b>6. Abschnitt: Untervollmacht</b> .....	151
Fall 25: Selbstüberschätzender Angestellter und ahnungsloser Praktikant .....	151
■ Zusammenfassende Übersicht: Stellvertretung .....	153
<b>4. Teil: Zustimmung und Ermächtigung, §§ 182–185</b> .....	155
<b>1. Abschnitt: Zustimmung, §§ 182–184</b> .....	155
Fall 26: Unbewusste Genehmigung .....	156
A. Einwilligung, §§ 182 u. 183 .....	157
B. Genehmigung, §§ 182 u. 184 .....	157
Fall 27: Zweimal abgetreten .....	158
<b>2. Abschnitt: Ermächtigungen nach § 185 (analog)</b> .....	159
A. Ermächtigung zu und Genehmigung einer Verfügung .....	159
B. Verpflichtungsermächtigung und mittelbare Stellvertretung .....	160
C. Ermächtigung zu verfügungsähnlichen Verpflichtungen .....	160
D. Einziehungsermächtigung .....	161
E. Empfangsermächtigung .....	161
<b>Stichwortverzeichnis</b> .....	163

## LITERATURVERZEICHNIS



Verweise in den Fußnoten auf „RÜ“ und „RÜ2“ beziehen sich auf die Ausbildungszeitschriften von Alpmann Schmidt. Dort werden Urteile so dargestellt, wie sie in den Examensklausuren geprüft werden: in der Rechtsprechungsübersicht als Gutachten und in der Rechtsprechungsübersicht 2 als Urteil/Behördenbescheid/Anwaltsschriftsatz etc.

RÜ-Leser wussten mehr: Immer wieder orientieren sich Examensklausuren an Gerichtsentscheidungen, die zuvor in der RÜ klausurmäßig aufbereitet wurden. Die aktuellsten RÜ-Treffer aus ganz Deutschland finden Sie auf unserer Homepage.

Abonnenten haben Zugriff auf unser digitales RÜ-Archiv.

- Bork  
Allgemeiner Teil des Bürgerlichen  
Gesetzbuchs  
4. Auflage 2016
- Brox/Walker  
Allgemeiner Teil des BGB  
44. Auflage 2020
- Canaris  
Die Vertrauenshaftung im deutschen Privatrecht,  
1981
- Erman  
Bürgerliches Gesetzbuch  
1. Band (§§ 1–853)  
16. Auflage 2020  
(zitiert: Erman/Bearbeiter)
- Faust  
Bürgerliches Gesetzbuch  
Allgemeiner Teil  
7. Auflage 2020
- Jauernig  
Bürgerliches Gesetzbuch  
18. Auflage 2021  
(zitiert: Jauernig/Bearbeiter)
- Medicus/Petersen  
Allgemeiner Teil des BGB  
11. Auflage 2016  
(zitiert: Medicus/Petersen AT)
- Medicus/Petersen  
Bürgerliches Recht  
27. Auflage 2019  
(zitiert: Medicus/Petersen BR)
- Münchener Kommentar  
zum Bürgerlichen Gesetzbuch  
Band 1: Allgemeiner Teil  
(§§ 1–240)  
8. Auflage 2018

- Band 2: Schuldrecht Allgemeiner Teil  
(§§ 241–432)  
8. Auflage 2019
- Band 5: Schuldrecht Besonderer Teil III/2  
(§§ 651 a–704)  
8. Auflage 2020
- Band 7: Sachenrecht  
(§§ 854–1296)  
8. Auflage 2020  
(zitiert: MünchKomm/Bearbeiter)
- Münchener Kommentar  
Band 1: ZPO  
6. Auflage 2020  
(zitiert: MünchKomm/Bearbeiter, ZPO)
- Neuner  
Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts  
12. Auflage 2020
- Palandt  
Bürgerliches Gesetzbuch  
80. Auflage 2021  
(zitiert: Palandt/Bearbeiter)
- Soergel  
Bürgerliches Gesetzbuch  
Band 2: Allgemeiner Teil 2 (§§ 104–240)  
13. Auflage 1999  
Band 2a: Allgemeiner Teil  
(§§ 13, 14, 126a–127, 194–218)  
13. Auflage 2002  
(zitiert: Soergel/Bearbeiter)
- Staudinger  
J. v. Staudingers Kommentar zum  
Bürgerlichen Gesetzbuch  
§§ 90–124; 130–133 BGB (2017)  
§§ 134–138 BGB (2017)  
§§ 139–163 BGB (2020)  
§§ 164–240 BGB (2019)  
§§ 255–304 BGB (2019)  
§ 812–822 BGB (2007)  
(zitiert: Staudinger/Bearbeiter)
- Thomas/Putzo  
ZPO,  
42. Auflage 2021  
(zitiert: Thomas/Putzo/Bearbeiter)

## 1. Teil: Einleitung

### A. Regelungsinhalte des BGB AT und ihre Darstellung

Die allgemeinen Regeln des Zivilrechts sind im 1. Buch des BGB („BGB AT“) enthalten. Sie sind **„vor die Klammer“ gezogen** und gelten als *leges generales* im gesamten Zivilrecht, soweit keine vorrangigen Sonderregeln (*leges speciales*) aus den Büchern 2–5 des BGB oder aus anderen Spezialgesetzen (insbesondere dem HGB) eingreifen.

1

**Beispiel:** Für das Zustandekommen des Kaufvertrags durch Angebot und Annahme gelten die §§ 145 ff.<sup>1</sup> Bei der Berechnung der Verjährungsfrist des § 438 gelten die §§ 186 ff.

**Beispiel:** Die Übereignung einer Sache erfordert eine vertragliche Einigung (§ 929 S. 1: „einig sind“; § 873 Abs. 1: „Einigung“). Die hierfür erforderlichen Willenserklärungen können nach Maßgabe der §§ 164 ff. durch Vertreter abgegeben und nach Maßgabe der §§ 142 Abs. 1, 119 ff. angefochten werden.

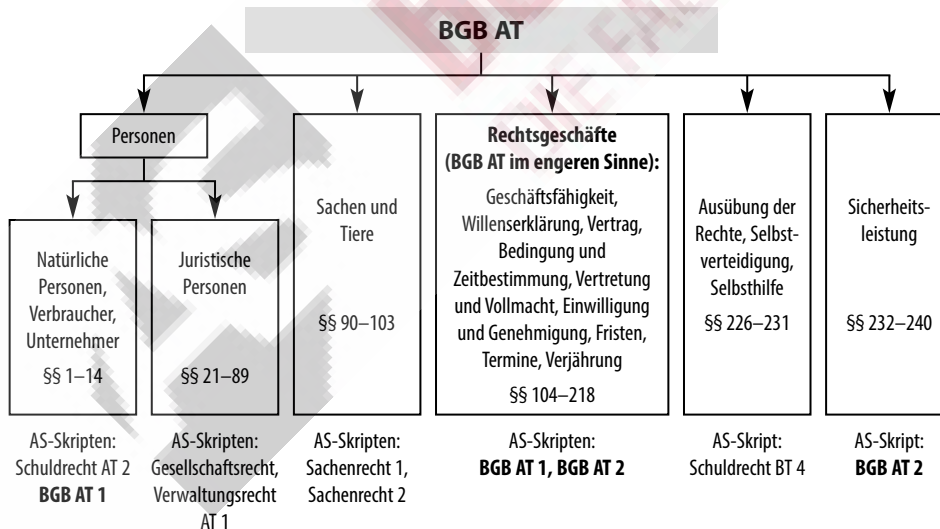
**Beispiel:** Eheverträge (§§ 1408 ff.) dürfen weder gegen gesetzliche Verbote verstoßen (§ 134) noch sittenwidrig sein (§ 138). Sind sie teilweise nichtig, richtet sich die Wirksamkeit des Restes nach § 139.

**Beispiel:** Auch ein Testament ist eine Willenserklärung. Daher findet grundsätzlich BGB AT Anwendung, allerdings gibt es in erheblichem Umfang Sonderregeln: Als Sonderform der Geschäftsfähigkeit (§§ 104 ff.) ist die Testierfähigkeit in § 2229 geregelt. Eine Vertretung (§§ 164 ff.) ist gemäß § 2064 ausgeschlossen. Die Anfechtung richtet sich nicht nach §§ 142 Abs. 1, 119 ff., sondern nach §§ 2078 ff.

**Beispiel:** Gemäß § 137 S. 1 kann die Verfügungsbefugnis über ein Recht (z.B. das Eigentum oder eine Forderung) nicht ausgeschlossen werden. Bei einer Forderung ist aber gemäß § 399 Var. 2 ein solcher Ausschluss doch möglich. Hinsichtlich bestimmter Geldforderungen erklärt jedoch § 354 a Abs. 1 S. 1 HGB den Ausschluss für unbeachtlich (wobei § 354 a Abs. 2 HGB wiederum eine Rückausnahme enthält).

Einige Regelungsbereiche des BGB AT lassen sich gleichwohl besser **im Zusammenhang mit spezielleren Regelungen** darstellen:

2



<sup>1</sup> Paragrafen ohne Gesetzesangabe sind solche des BGB.

## B. Rechtsfähigkeit und Rechtssubjekte; Rechtsobjekte

- 3 Die Rechtsfähigkeit bezeichnet die **Fähigkeit eines Subjekts, Träger von Rechten und Pflichten**, also **Rechtssubjekt** zu sein.<sup>2</sup>

Manche Rechtssubjekte sind **Verbraucher** (§ 13), **Unternehmer** (§ 14) oder **Kaufmann** (§§ 1 ff. HGB). Dies sind aber lediglich personenbezogene Tatbestandsmerkmale bestimmter Normen,<sup>3</sup> die die Rechtsfähigkeit des Subjekts an sich unberührt lassen.

- 4 Rechtssubjekte sind klassischerweise Menschen, also **natürliche Personen**. Bereits mit der **Vollendung der Geburt** erwirbt der Mensch die **Rechtsfähigkeit** im zivilrechtlichen Sinne, § 1. Bereits ein Säugling kann z.B. Partei eines Kaufvertrags, Eigentümer einer Sache, Erbe eines Verstorbenen und Gesellschafter einer Gesellschaft sein.

**Strafrechtlichen Schutz** (§§ 211 ff., 223 ff. StGB) besteht bereits ab **Beginn der Eröffnungswehen**.<sup>4</sup>

- 5 Ferner sind **juristische Personen** rechtsfähige Rechtssubjekte.<sup>5</sup>

**Beispiele:** GmbH, § 13 Abs. 1 GmbHG; AG, § 1 Abs. 1 S. 1 AktG; e.V., § 21

Auch **Personengesellschaften bzw. -vereinigungen** können generell bzw. partiell rechtsfähige Rechtssubjekte sein.

**Beispiele:** OHG, § 123 HGB; KG, §§ 123, 161 Abs. 2 HGB; GbR i.S.d. §§ 705 ff. (nicht normiert, aber h.M.)

- 6 Von der Rechtsfähigkeit sind andere Eigenschaften **abzugrenzen**:

- Die **Geschäftsfähigkeit** bestimmt, ob eine natürlich Person Rechtsgeschäfte selbstständig vollwirksam vornehmen kann, vgl. § 105 Abs. 1.<sup>6</sup> Diese Fähigkeit haben grundsätzlich nur geistig gesunde Menschen, die bei Bewusstsein sowie volljährig sind, vgl. §§ 104, 105 Abs. 2. Die Volljährigkeit tritt gemäß § 2 mit Vollendung des 18. Lebensjahres ein, vorher besteht Minderjährigkeit. Minderjährige sind **beschränkt geschäftsfähig**. Von Ihnen abgeschlossene Rechtsgeschäfte sind nach Maßgabe der §§ 107 ff. wirksam bzw. unwirksam.

***Hinweis:** Die Unwirksamkeit eines Rechtsgeschäfts nach §§ 104 ff. wird im AS-Skript BGB AT 2 zusammen mit den anderen Unwirksamkeitsgründen ausführlich dargestellt. Auch für einen nicht (voll) Geschäftsfähigen kann ein **Vertreter** Geschäfte abschließen, dazu näher in diesem AS-Skript Rn. 296 ff. sowie ebenfalls im AS-Skript BGB AT 2.*

- Die **Deliktsfähigkeit** bestimmt, ob eine natürliche Person deliktisch (insbesondere nach den §§ 823 ff.) haftet. Dies richtet sich nach den §§ 827 und 828.<sup>7</sup>
- Im Zivilprozessrecht müssen Ihnen die Begriffe **Parteifähigkeit, Prozessfähigkeit, Prozessführungsbefugnis und Postulationsfähigkeit** bekannt sein.<sup>8</sup> Die Parteifähigkeit

<sup>2</sup> Palandt/Ellenberger, Einf v § 1 Rn. 1.

<sup>3</sup> Näher zum Verbraucher und Unternehmer AS-Skript Schuldrecht AT 2 (2020), Rn. 170 ff.; siehe dort in Rn. 169 auch den Überblick über die Darstellung des Verbraucherschutzes in den AS-Skripten. Näher zum Kaufmann AS-Skript Handelsrecht (2021), Rn. 5 ff.

<sup>4</sup> Siehe näher AS-Skript Strafrecht BT 2 (2020), Rn. 11 ff.

<sup>5</sup> Näher zu juristischen Personen und Personengesellschaften bzw. -vereinigungen AS-Skript Gesellschaftsrecht (2021).

<sup>6</sup> Palandt/Ellenberger Einf v § 104 Rn. 3.

<sup>7</sup> Näher zur Deliktsfähigkeit AS-Skript Schuldrecht BT 4 (2021), Rn. 213 ff.

<sup>8</sup> Näher zu den zivilprozessualen Begriffen AS-Skript ZPO (2020), Rn. 17, 133 ff. und 143 ff.

higkeit ist dabei das Pendant zur Rechtsfähigkeit, denn parteifähig ist gemäß § 50 Abs. 1 ZPO jedenfalls derjenige, der rechtsfähig ist.

**Rechtsobjekte** sind Vermögenswerte, an denen ein Rechtssubjekt ein Recht haben kann. 7

**Beispiele:** Sachen und Tiere (§§ 90, 90 a S. 3) sowie unkörperliche Gegenstände

## C. Ansprüche sowie Einwendungen und Einreden gegen diese

Ansprüche machen einen ganz wesentlichen Teil der Rechte und Pflichten aus, die ein rechtsfähiges Rechtssubjekt innehaben bzw. denen es ausgesetzt sein kann. Sie spielen daher nicht nur eine große Rolle in der Praxis, sondern sind in beiden **Examina** oft das „Gewand“, in welchem Sie **zivilrechtliche Fragestellungen** erörtern müssen. 8

Gelegentlich sind die Fragestellungen enger und zielen nur auf die **Inhaberschaft eines Rechts** ab („Ist A Eigentümer?“). In der Regel gilt es aber, diese Rechte (und überhaupt die gesamten zivilrechtlichen Normen) **inzident in einem Anspruch zu prüfen**. So kann die Eigentumslage beispielsweise im Rahmen des § 985, des § 812 Abs. 1 (als erlangtes Etwas), des § 823 Abs. 1 (als verletztes Rechtsgut), des § 823 Abs. 2 i.V.m. § 242 StGB (Fremdheit der Sache) und des § 433 Abs. 1 S. 1 Var. 2 (Erlöschen des Anspruchs gemäß § 362 Abs. 1 durch wirksame Übereignung der Kaufsache an den Käufer) zu prüfen sein.

### I. Ansprüche

Die Legaldefinition des Anspruchs liefert Ihnen § 194 Abs. 1: Als Anspruch wird das **Recht** bezeichnet, **von einem anderen ein Tun oder Unterlassen zu verlangen**. 9

Die Merkformel für die Anspruchsprüfung lautet **„Wer will was von wem woraus?“**

- **„Wer“** meint das rechtsfähige Rechtssubjekt, das Inhaber des Anspruchs ist, also den **Gläubiger**.
- **„von wem“** meint das rechtsfähige Rechtssubjekt, das zur Erfüllung des Anspruchs verpflichtet ist, also den **Schuldner**.
- **„woraus“** meint die **Anspruchsgrundlage**. Das kann
  - eine **gesetzliche Norm** (z.B. § 122; §§ 280 ff.; §§ 812 ff.; §§ 823 ff.; § 985) oder
  - ein **Verpflichtungsvertrag** (dazu auch Rn. 22) sein. Aufgrund der **Vertragsfreiheit**, welche Ausfluss der allgemeinen Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) ist und in § 311 Abs. 1 einfachgesetzlich deklaratorisch erwähnt wird, steht es rechtsfähigen Rechtssubjekten frei, Verträge zu schließen.

***Klausurhinweis:** Bei im Schuldrecht BT näher ausdefinierten **typischen Verträgen** hat es sich eingebürgert, als Anspruchsgrundlage nicht (nur) den Verpflichtungsvertrag zu nennen, obwohl streng genommen allein dieser den Anspruch entstehen lässt. Es wird (auch) die entsprechende Norm aus dem Schuldrecht BT angeführt oder sogar in den Vordergrund gestellt. Der Anspruch des Verkäufers gegen den Käufer auf Kaufpreiszahlung wird z.B. üblicherweise aus § 433 Abs. 2 Var. 1 (i.V.m. dem Kaufvertrag) hergeleitet.*

- **„was“** meint die Rechtsfolge des Anspruchs (auch: **Anspruchsinhalt**). Dies ist häufig
  - ein **Realakt** (Tun, Dulden oder Unterlassen) oder
  - eine rechtsgeschäftliche **Verfügung** (dazu auch Rn. 23) über ein Rechtsobjekt.



**Klausurhinweis:** Im **Gutachten** müssen sowohl Ihr in die Anspruchsprüfung einleitender **Obersatz** als auch Ihr korrespondierender **Ergebnissatz** die vier genannten Elemente beinhalten, z.B.: „Die V-GmbH könnte gegen den K keinen Anspruch auf Herausgabe des Teppichs aus § 985 haben. ... Die V-GmbH hat somit gegen K (k)einen Anspruch auf Herausgabe des Teppichs aus § 985.“

## II. Einwendungen und Einreden

- 10** Auch wenn die Voraussetzungen der Anspruchsgrundlage isoliert betrachtet erfüllt sind, kann es dem Gläubiger verwehrt sein, den Anspruch geltend zu machen.

**Hinweis:** Es folgt ein **knapper Überblick** über die **Begrifflichkeiten** und die **Systematik**. Die einzelnen Einwendungen und Einreden werden ausführlich im Zusammenhang mit der jeweiligen Materie in den AS-Skripten dargestellt.

- 11** ■ **Einwendungen** greifen kraft Gesetzes (ipso iure). Sie werden von den Gerichten von Amts wegen berücksichtigt, soweit ihre Voraussetzungen vorliegen.

- **Rechtshindernde Einwendungen** lassen den Anspruch bereits nicht entstehen.

**Beispiele:** Formnichtigkeit, § 125; Sittenwidrigkeit, § 138

- **Rechtsvernichtende Einwendungen** vernichten den Anspruch im Nachhinein.

**Beispiele:** Erfüllung, § 362 Abs. 1; Aufrechnung, § 389

Obgleich ein **Gestaltungsrecht** (z.B. Aufrechnung, Widerruf i.S.d. §§ 355 ff.) erst nach seiner Ausübung durch **Gestaltungserklärung** (vgl. § 388; § 355 Abs. 1 S. 2) Wirkung entfaltet, ergibt sich auch aus diesen eine **Einwendung, sobald sie ausgeübt werden**. Denn die unmittelbaren Auswirkungen auf den Anspruch ergeben sich nicht aus der Gestaltungserklärung, sondern aus dem Gesetz (vgl. § 389; § 355 Abs. 1 S. 1).

- 12** ■ **Rechtshemmende Einreden** wirken nur, soweit der Schuldner sich auf sie beruft (**Merksatz:** „Über Einreden muss man reden.“). Sie lassen den Anspruch nicht erlöschen, sondern hemmen nur seine Durchsetzbarkeit.

- **Dilatorische Einreden** (lat. dilatio: Verzögerung) hemmen die Durchsetzbarkeit des Anspruchs nur für eine gewisse Zeit.

**Beispiele:** Zurückbehaltungsrechte (insbesondere § 273 und § 320); Stundung (aufgrund Vertragsfreiheit zulässig, in § 205 hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Verjährung erwähnt)

- **Peremptorische Einreden** (lat. peremptio: Vernichtung) hemmen die Durchsetzbarkeit des Anspruchs hingegen dauerhaft

**Beispiele:** Verjährung (§ 214 Abs. 1); Einrede der Bereicherung (partiell in § 821 erwähnt); Arglisteinrede (partiell in § 853 erwähnt)

§ 275 Abs. 1 enthält eine rechtshindernde bzw. rechtsvernichtende Einwendung (je nachdem, wann die Unmöglichkeit eintritt). § 275 Abs. 2 u. 3 enthält unstreitig Einreden, aber nach h.M. ausnahmsweise nicht mit bloß hemmender, sondern mit vernichtender Wirkung („rechtsvernichtende Einrede“).<sup>9</sup>

<sup>9</sup> Vgl. AS-Skript Schuldrecht AT 1 (2021), Rn. 124.